



## Empfehlung Nr. 14/2017

vom 24. August 2017

**der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

**an die Post CH AG**

in Sachen

**Poststelle Unterseen BE**

Die Post eröffnete der Gemeinde Unterseen (BE) mit Datum vom 18. August 2016, dass die Poststelle Unterseen BE geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Mit Schreiben vom 7. September 2016 wendete sich der Gemeinderat Unterseen an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 3. März 2017. Sie wies der Post das Dossier mit der Empfehlung zurück, mit der Gemeinde Habkern einen Dialog nach Art. 34 VPG zu führen. Am 28. März 2017 erfolgte ein Treffen von Post und Gemeinde Habkern. Da dieser Dialog nicht zu einer einvernehmlichen Lösung führte, eröffnete die Post der Gemeinde Habkern am 8. Mai 2017 den Entscheid über die Umwandlung der Poststelle Unterseen in eine Postagentur. Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 rief die Gemeinde Habkern die PostCom an. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 24. August 2017.

### **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde Unterseen als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Nachbargemeinde Habkern betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
4. die Eingaben der Gemeinden frist- und formgerecht erfolgt sind.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

## **II. Die PostCom überprüft insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).
6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

## **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Aufgrund der Eingabe der Gemeinde Habkern vom 16. Mai 2017 an die PostCom erstellte die Post ein Dossier mit Zusatzangaben zum Dialog mit der Gemeinden Habkern und den Auswirkungen der Umwandlung der Poststelle Unterseen auf die Gemeinde Habkern. Die Gemeinderäte von Unterseen und Habkern erhielten Gelegenheit, zum Zusatzdossier und zum bereits vorliegenden Dossier zur geplanten Umwandlung der Poststelle Unterseen in eine Postagentur Stellung zu nehmen. Die PostCom führte keine Verhandlung mit den Parteien durch. Nach der Anhörung der Gemeinde Habkern und der Eröffnung eines Entscheides an den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Habkern hat die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren erfüllt. Somit beurteilt die PostCom die geplante Umwandlung der Poststelle Unterseen in eine Postagentur im Folgenden materiell.
2. Die Gemeinde Unterseen liegt zwischen Thunersee und Brienersee auf einer Höhe von 567 Meter. Sie umfasst eine Fläche von gut 14 km<sup>2</sup> und hat rund 5870 Einwohner (Stand 31.12.2016). In der Gemeinde Unterseen gab es im Jahr 2014 knapp 3000 Beschäftigte. Die Gemeinde Habkern liegt auf 1055 Meter. Sie umfasst eine Fläche von gut 51 km<sup>2</sup> und hat ca. 640 Einwohner. In der Gemeinde gibt es mit Stichdatum 2014 250 Beschäftigte.
3. Die Post betreibt heute im Raum Interlaken-Unterseen-Matten „auf dem Bödeli“ drei Poststellen, welche – nach Angabe der Post - alle seit Jahren unter einer rückläufigen Nachfrage leiden. Aktuell könne keine der drei Poststellen kostendeckend betrieben werden. 300 Meter Luftlinie bzw. ca. 550 Meter Wegstrecke von Unterseen entfernt, liegt die Poststelle Interlaken. Diese wurde umgebaut und modernisiert. Die Post will in der Region die Poststelle Interlaken auf lange Sicht weiter betreiben. Die Poststelle Unterseen will sie in eine Postagentur umwandeln.
4. In der Stellungnahme vom 12. Juli 2017 ruft der Einwohnergemeinderat Unterseen die PostCom auf, die Wirtschaftlichkeit der Poststelle Unterseen vertieft zu untersuchen. Der Gemeinderat von Unterseen ziehe die von der Post CH AG kommunizierte mangelnde Wirtschaftlichkeit ernsthaft in Zweifel. Mit grosser Wahrscheinlichkeit handle es sich im Gegenteil um eine der wirtschaftlich am besten abgestützten Poststellen der Region. Die PostCom kann in Verfahren nach Art. 34 VPG die vorgesehene Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen nicht frei, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien prüfen: Die PostCom prüft nach Art. 34 Abs. 5 Bst. a-c VPG, ob die Post die Vorgaben für die Dialogführung mit den betroffenen Gemeinden und die Vorgaben betreffend Erreichbarkeit eingehalten hat. Ferner prüft die PostCom, ob der Entscheid

der Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Die Wirtschaftlichkeit von Poststellen kann die PostCom nicht überprüfen. Die fehlende Befugnis der PostCom zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Poststellen korrespondiert mit den rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes: Diese orientieren sich nicht an der Wirtschaftlichkeit von Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist.

5. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Unterseen argumentiert in der Eingabe vom 7. September 2016, dass die Post formell zwar einen Dialog mit der Gemeinde geführt habe, inhaltlich sei der Entscheid über die Schliessung der Poststelle Unterseen schon vorher gefällt gewesen. Zudem habe die Post beim Entscheid über die Umwandlung der Poststelle Unterseen in eine Postagentur die regionalen Gegebenheiten zu wenig beachtet: Der Entscheid der Post führe zu einem beachtlichen Mehrverkehr im Bereich der Poststelle Interlaken. Das laufe den kommunalen Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung in diesem Gebiet und somit auch dem sogar vom Bund unterstützten Agglomerationsprogramm entgegen. Zudem gebe es in der Umgebung der Poststelle Interlaken zu wenig Parkplätze. Unterseen sei die zweitgrösste Gemeinde in der Raumplanungsregion Oberland-Ost und flächenmässig weitaus grösser als Interlaken, was für die Bewohnerinnen und Bewohner längere Wege zur Folge habe. Die Poststelle Unterseen liege im Städtli-Zentrum günstig direkt neben der Filiale der Berner Kantonalbank und eine Postagentur könne die Bedürfnisse der Bevölkerung im Bereich Bargeldverkehr nicht abdecken. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Unterseen befürchtet, dass die Post die Postagentur mittelfristig ebenfalls wieder schliessen könnte, wenn die Rendite zu klein sei. Die Poststellen in den Gemeinden Habkern und Beatenberg seien bereits geschlossen worden. Die zuständigen Gemeindebehörden und die Bevölkerung seien davon ausgegangen, dass die gut erreichbare Poststelle Unterseen weiterhin zur Verfügung stehe. Das Vorgehen der Post sei auch gegenüber den Nachbargemeinden nicht fair. Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sei die Distanz von knapp 600 Metern zur Poststelle Interlaken eine wesentliche Erschwernis. Zudem liege die Poststelle Interlaken von der Bushaltestelle weiter entfernt als die Poststelle Unterseen. Bei einer Gesamtbetrachtung würde eine Konzentration auf den Standort Unterseen mehr Sinn machen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Habkern bringt zusätzlich vor, dass der Besuch einer Poststelle für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Habkern noch aufwendiger werde, wenn die Post die Poststelle Unterseen schliesse.
6. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 216 (Oberland Ost) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Unterseen in eine Partnerlösung 12 Poststellen und 12 Postagenturen. Hinzu kommen eine unbediente Geschäftskundenstelle und ein Automat in Interlaken (Stand 30. Juni 2017). In einer Entfernung von 500 - 600 Metern Wegstrecke befindet sich die Poststelle Interlaken. Der Fussweg von der Poststelle Unterseen zur Poststelle Interlaken dauert ca. sieben Minuten. Es gibt zwischen Unterseen und Interlaken mehrere Buslinien. Eine Fahrt dauert ein bis fünf Minuten. Hinzu kommt ein Fussweg von ca. drei Minuten von der Bushaltestelle zur Poststelle. Von Habkern aus ist die Poststelle Interlaken mit dem öffentlichen Verkehr in 14-16 Minuten erreichbar. Die Reisezeit zur Poststelle Interlaken verlängert sich von Habkern aus gegenüber der Reise zur Poststelle Unterseen um ca. vier Minuten. Die Poststelle Interlaken ist von Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr und Sa. 8.30-11.00 Uhr geöffnet und es ist eine Ausdehnung der Öffnungszeiten vorgesehen. Die modernisierte Poststelle Interlaken wird über neun für Postkunden reservierte Parkplätze verfügen.
7. Die Post will in Unterseen eine Postagentur mit Bedientheke eröffnen. Die Postagentur befindet sich 100 Meter Luftlinie von der aktuellen Poststelle entfernt. Sie ist 52.5 Std. an sechs Tagen pro Woche geöffnet. Die designierte Postagentur ist pro Woche zehn Stunden länger geöffnet als die Poststelle Unterseen. Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an. Insbesondere können als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen Einzahlungen sowohl mit der PostFinance Card als auch mit der Maestro-Karte der Banken beglichen werden. Mit

der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Auch die meisten avisierten Sendungen können in der Postagentur abgeholt werden. Die Bedientheke ist für die Kundschaft ein zusätzlicher Vorteil.

8. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Unterseen holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 9. August 2017 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach VPG per Ende 2016 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne.
9. Tatsächlich ist die Gemeinde Unterseen mit fast 6000 Einwohnerinnen und Einwohnern und nahezu 3000 Arbeitsplätzen auf dem Gemeindegebiet eine grosse Gemeinde. Die PostCom kann gut nachvollziehen, dass der Gemeinderat von Unterseen auf die Pläne der Post konsterniert reagierte. Auch die Erwartung der Nachbargemeinden Habkern und Beatenberg, dass die günstig gelegene Poststelle Unterseen erhalten bleibt, ist nachvollziehbar. Die PostCom hat aber angesichts der Nähe der Poststelle Interlaken zur Poststelle Unterseen (300 Meter Luftlinie und ca. 550 Meter Wegstrecke) auch Verständnis für die Zentrierungsabsichten der Post. Mit neun reservierten Kundenparkplätzen stellt die Post vor der Poststelle Interlaken eine genügende Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Die gegenüber der Poststelle Unterseen etwas ungünstigere Lage der Poststelle Interlaken dürfte durch die gute Agenturlösung in Unterseen aufgewogen werden. Die Postagentur mit Bedientheke in einem Geschäft für Bürobedarf ist insbesondere hinsichtlich Diskretion eine gute Alternative zum Besuch einer Poststelle. In Würdigung aller Umstände gelangt die PostCom zum Ergebnis, dass die Postversorgung in der Region gewährleistet ist.

#### IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein  
Präsident



Dr. Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Unterseen, Gemeinderat, Obere Gasse 2, Postfach, 3800 Unterseen
- Einwohnergemeinde Habkern, Gemeinderat, Im Holz 373, 3804 Habkern
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 9. August 2017 „Ersatz der Poststelle Unterseen (BE) durch eine Agentur, Auswirkungen auf die Postversorgung in Habkern“



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Telecomdienste und Post  
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM

Eidgenössische Postkommission PostCom  
Hans Hollenstein  
Präsident  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032  
Ihr Zeichen:  
Biel/Bienne, 9. August 2017

### **Ersatz der Poststelle Unterseen (BE) durch eine Agentur, Auswirkungen auf die Postversorgung in Habkern: Stellungnahme BAKOM**

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Unterseen (BE) in eine Agentur bzw. deren Auswirkungen auf die Postversorgung in Habkern zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

D/ECM/11929574

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne  
Tel. +41 58 46 05055  
tp-secretariat@bakom.admin.ch  
www.bakom.admin.ch

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für das Berichtsjahr 2016 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 96.8% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2016 der Zugang für 98.3% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer  
Sektionsleiterin Post